

einem zu schaffenden Gesetz über den zivilen Wehrersatzdienst;

b) die Qualifizierung der Rechtsarbeit der Staatsorgane und Rechtspflegeorgane, z. B. im Strafgesetzbuch, Staatsanwaltschaftsgesetz, Rechtsanwaltschaftsgesetz, Gesetz über die Untersuchungshaft und im gesamten materiellen Verwaltungsrecht;

c) die Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft, z. B. im Gesetz über den volkseigenen Betrieb, Planungsgesetz, Genossenschaftsgesetz.

3. Kennzeichen eines funktionierenden Rechtsstaates, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit ist für die Bürger eine nur an die Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften gebundene Rechtsprechung durch die Gerichte.

Unabhängigkeit des Richters ist Verfassungsgrundsatz in der DDR und unabdingbar durchzusetzen. Jegliche Eingriffe in gerichtliche Verfahren außerhalb der geltenden Prozeßvorschriften sind verfassungswidrig.

Die Wahl der Berufsrichter durch die Volksvertretungen des jeweiligen Territoriums ist in Ansehung ihrer gewachsenen Verantwortung im Verwaltungsrecht und unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit als die geeignete Form in Frage zu stellen.

Mit der geplanten Neuregelung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist zu prüfen, ob eine Einsatzform unabhängig von territorialen Einflüssen eingeführt werden kann. Die Formen und Prinzipien der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Partnern in ihrem Territorium bedürfen im Interesse der Sicherheit ihrer Unabhängigkeit gleichfalls der Überprüfung und Reformation.

Die Übereinstimmung von Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit ist auch im Bereich der Rechtspflege umfassender zu sichern. Die Arbeit der Gerichte muß sich noch stärker vor den Augen der Öffentlichkeit vollziehen. Auch mit der öffentlichen Rechtsanwendung und -Verwirklichung ist Rechtssicherheit für den Bürger erlebbar zu machen. Vielfältige wirklichkeitstreue Informationen durch die Massen-

medien gehören ebenfalls dazu. Die Inanspruchnahme des Gerichts und das Miterleben gerichtlicher Tätigkeit ist für die Bürger uneingeschränkt zu gewährleisten. Das Gerichtsverfahren muß so durch die Beteiligten und die Öffentlichkeit nachvollziehbar und kontrollierbar sein. An den ausnahmsweisen Ausschluß der Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren sind hohe Maßstäbe anzulegen. Verbindliche Prozeßdokumente sind in jedem Fall den Beteiligten auszuhändigen.

Dem Schutz der Bürgerrechte dient auch die umfassende juristische Betreuung durch eine nur dem Gesetz und dem Mandat verpflichtete Rechtsanwaltschaft. Höhere Anforderungen ergeben sich an die notarielle Arbeit. Die Anzahl der Rechtsanwälte und Notare ist entsprechend den gewachsenen Bedürfnissen der Bürger zur Geltendmachung ihrer Rechte zu erhöhen.

An den bewährten Verfassungsgrundsätzen der Teilnahme von Schöffen als gleichberechtigte Richter am Gerichtsverfahren und der Rechtsprechung durch die gesellschaftlichen Gerichte ist festzuhalten. Auf diesem Wege ist eine bürger- und volksverbundene Rechtsprechung auszubauen.

4. Die in der Gesetzgebung und Rechtsprechung anstehenden neuen Aufgaben verlangen ein hohes Maß an politisch-fachlicher Qualifikation der Kader. Das Anforderungsbild an den Juristen in den 90er Jahren ist konsequent in der fachlichen Ausbildung und politischen Erziehung umzusetzen.

Neu zu durchdenken sind die Verantwortung des Ministeriums der Justiz beim Ausbau des sozialistischen Rechtsstaates und die Strukturen in den Gerichten. Angesprochene Probleme, z. B. zur Unterstellung des Strafvollzugs, sind zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.

Neue Konzeptionen sind erforderlich in der Rechtspropaganda und Rechtserziehung und in der Kooperation zwischen Rechtswissenschaft und juristischer Praxis.

Berlin, 31. Oktober 1989

## Entwicklungserfordernisse der Staats- und Rechtsordnung in der DDR

### Stellungnahme der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

*In einem Brief an den Generalsekretär des Zentralkomitees der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, E. Krenz, bringen die Hochschullehrer, Mitarbeiter und Forschungsstudenten der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ihre Bereitschaft zum Ausdruck, an der revolutionären Erneuerung unserer Gesellschaft mitzuwirken. In dem Schreiben heißt es u. a.:*

Unsere Universität initiiert und trägt — entsprechend ihrer Verantwortung als ein geistiges Zentrum des Territoriums — den Dialog mit allen gesellschaftlichen Kräften und Bürgern. Wir sind beeindruckt von dem großen Interesse, das Bürger Problemen unserer Staats- und Rechtsentwicklung entgegenbringen. Meist verbunden mit dem ehrlichen Bekenntnis zum Sozialismus wurden uns in der Diskussion aber auch bittere Wahrheiten offenbart. Viele Bürger beklagen eine Zunahme bürokratisch-repressiver Tendenzen im System der staatlichen Machtausübung. Sie kritisieren eine Spaltung von Politik und Recht und die Zurückdrängung rechtlich begründeter Entscheidungstätigkeit zugunsten vermeintlicher politischer Opportunität. Im Handeln vieler Funktionäre reflektieren sich nicht die strikte Bindung an das Gesetz, mitunter nicht einmal die Kenntnis desselben, sondern die Befolgung interner, für den Bürger nicht nachvollziehbarer Richtlinien und Vorgaben. Man fühle sich degradiert zum Bitt- und Antragsteller eines nicht selten schwerfällig und undurchschaubar arbeitenden Apparates.

Es ist eine massive Empörung gewachsen gegen Verzer-

rungen der sozialistischen Demokratie, durch die auch das Ansehen der SED und das Vertrauen in ihre politische Führung geschädigt ist. Viele Bürger machen mit Nachdruck darauf aufmerksam, daß der Anspruch auf politische Führung auch Wahrhaftigkeit, Toleranz, Offenheit für Neues, Volksnähe und persönliche Bescheidenheit im Handeln der politischen und staatlichen Funktionäre voraussetzt.

Wir sind der Meinung, daß die SED diese Vertrauenskrise unter Anspannung aller Kräfte überwinden und ihre führende Rolle inhaltlich behaupten kann. Das setzt u. a. voraus, die innerparteiliche Demokratie zu entwickeln und sich für alle Vorschläge zu öffnen, durch die unsere Staats- und Rechtsordnung — als tragfähig für den Prozeß demokratischer Konsensbildung und Selbstverwirklichung gestaltet und produktive Formen der Konfliktlösung entwickelt werden.

In Verantwortung für die wichtige Funktion des Rechts in diesem Prozeß weisen wir — in aller gebotenen Kürze — auf folgende Entwicklungserfordernisse hin:

I. Einseitige Sicht- und Handlungsweisen im Umgang mit dem Recht, die sich in einer Überbetonung seiner instrumentellen Funktion reflektieren, sind zu überwinden. Recht ist allgemeiner Maßstab, an den alle gebunden sind. Es fixiert den im Prozeß demokratischer und öffentlicher Gesetzgebung entwickelten Konsens, auf dessen Grundlage erst gesellschaftlich stabile Dynamik möglich ist. Dieses Bewußtsein im Handeln aller politischen und staatlichen Funktionäre zu verankern ist unabdingbar, soll das Ansehen unserer Rechtsordnung erhalten werden. Jeder Verantwortliche muß wissen,